



**RSV Adler Arnstadt e. V.**

Satzung

## **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein hat den Namen „RSV Adler Arnstadt“. Er hat seinen Sitz in Arnstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „RSV Adler Arnstadt e. V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Radfahrer e. V. und im Landessportbund Thüringen e. V. an, und erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Ziel des Radsport-Vereins**

1. Der RSV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke. Sein Hauptinhalt besteht in der Förderung und Leitung des Breitensports, der Gesunderhaltung und körperlichen und sportlichen Ausbildung seiner Mitglieder. Der RSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er sieht seine Tätigkeit zur Umsetzung der aufgeführten Schwerpunkte im Folgendem:
  - Regelmäßige Trainingsveranstaltungen und Möglichkeiten zum Üben und Sporttreiben sind anzubieten. Der RSV führt in Verbindung mit radsportinteressierten Kreisen Wettkampfveranstaltungen durch.
  - Es wird Hilfe und Unterstützung bei der Anschaffung notwendiger Sportbekleidung und Radsportmaterialien geboten. Schwerpunktmäßig steht die Pflege und Wartung dieser Sportmaterialien für alle Mitglieder.
  - Die gesamte Tätigkeit im RSV erfolgt in ehrenamtlicher Tätigkeit durch Vereinsmitglieder.
2. Die finanziellen Mittel des RSV werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige finanzielle Zahlungen aus Mitteln des Radsportvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Beitritt zum Verein.  
Mitglied kann jeder Bürger, ohne Ansicht auf den Beruf, die Rasse, die Religion oder eine Parteizugehörigkeit werden.  
Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich bei der Leitung des RSV vorzuliegen.  
Die Anträge Jugendlicher und von Kindern werden nur bearbeitet und zur Aufnahme bestätigt, wenn auf dem Antrag der gesetzliche Vertreter unterschreibt.
2. Für die schriftliche Bekundung der Mitgliedschaft werden entsprechende Formulare entwickelt.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Radsportvereins.
3. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das Vereinsmitglied der Satzung und der Beitragsordnung des Radsportvereins.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Monatsende möglich.  
Der Vorstand des Vereins ist 4 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich zu informieren.  
Die Beitragszahlung muss bis zum Austrittstermin gezahlt werden.  
Die Mitgliedschaft endet weiterhin bei
  - Tod
  - Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten
  - oder wegen eines groben unsportlichen Verhaltens.Über Ausschluss entscheidet der Vorstand durch eine einfache Mehrheit.

### **§4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder des Radsportvereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und des Sportverbandes zu halten.  
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, zu Kameradschaftlichkeit und sportlicher Fairness verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Die Höhe dieses Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

## §5 Organe des Sportvereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Radsportvereins auf der Grundlage der Festlegung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Die Tätigkeit des Vereins wird durch den Vorstand geordnet und überwacht.  
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und er hat über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
2. Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.  
Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Dabei ist zu beachten, dass nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden können, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.  
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist statthaft.  
Es ist nicht statthaft, mehrere Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen.
3. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein sowohl gerichtlich, sowie auch außergerichtlich allein zu vertreten.  
Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle 2 Jahre einberufen.  
Dabei ist die Tagesordnung langfristig bekanntzugeben.  
Anträge zu Satzungsänderungen sind an diese Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.  
Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe zur Einberufung stattfinden.  
Binnen einer Frist von 4 Wochen nach Forderung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss diese durchgeführt werden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, dabei werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 - Mehrheit notwendig.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Radsportvereins zu leiten.
5. Bei einem Antrag über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Der Vorstand hat auf Grund der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit abzulegen.
7. Nach der Entlastung erfolgt die Neuwahl des Vorstandes.
8. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr überschritten haben.

## **§8 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Der Sportverein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Auch besondere Anlässe und Höhepunkte im Vereinsleben können zu einer Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft genutzt werden.

## **§9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Voraussetzung ist, dass diese Kassenprüfer keine Wahlfunktion innerhalb des Vorstandes oder einer Kommission besitzen.

Mindestens einmal / Jahr haben diese beiden Kassenprüfer die Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu überprüfen und dem Vorstand einen rechnerischen Bericht vorzulegen. Der Mitgliederversammlung wird ein Prüfungsbericht erstattet.

## **§10 Geschäfts-, Finanz- und Materialordnung**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand des Radsportvereins folgende Ordnung zu verabschieden:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Materialordnung

diese Ordnungen werden mit 2/3 - Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§11 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Datum, Zeit und Ergebnis der Abstimmung jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen für die Gestaltung der weiteren Sportarbeit in der Stadt Arnstadt zu verwenden.

## **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.04.1991 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht in Kraft.